

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

III ZR. 251/63

An Verkündungs-
Statt zugestellt

an Klägerin
am 22. Juni 1965

an Beklagte
am 23. Juni 1965

Scheibl, Justiz-
obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Margarete W [REDACTED], K [REDACTED] bei N [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1.) die Hausfrau Margarete E [REDACTED], N [REDACTED],
W [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße [REDACTED],

2.) die Hausfrau Margarete W [REDACTED] geb. E [REDACTED],
N [REDACTED], W [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

23

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 16. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 15. August 1963 in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als es unter Abänderung der Ziff. I des Urteils der 3. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 18. Mai 1960 die Klage gegenüber der Beklagten zu 1) auf Zahlung weiterer 1.000.-- DM nebst Zinsen abgewiesen hat.

Im übrigen wird die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Soweit Aufhebung erfolgt ist, wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die alleinige Erbin ihres am 10. September 1959 verstorbenen Ehemannes Wilhelm Weigel. Die Beklagte Margarete Weigel ist die Schwiegertochter der Klägerin. Die Beklagte Eckstein ist die Mutter der Beklagten Margarete Weigel. Im Oktober 1954 schlossen Hermann Weigel, der Sohn des Wilhelm Weigel und der Klägerin, sowie die Beklagte Margarete Weigel die Ehe miteinander. Im Juni 1959 trennten sich die Eheleute und seit dem 27. Juni 1961 ist diese Ehe rechtskräftig geschieden. Aus der Ehe ist das im Februar 1955 geborene Kind

Margit hervorgegangen.

Wilhelm W. [REDACTED] hatte im März 1955 seinem Sohn Hermann W. [REDACTED] im Beisein von dessen Ehefrau, der Beklagten Margarete W. [REDACTED], zum Erwerb eines Milchgeschäftes 15.000.-- DM gegeben. Da sich der Erwerb des Milchgeschäftes zerschlug, wurden von diesem Gold am 20. Oktober 1955 DM 5.000.-- auf ein Sparbuch der Beklagten Margarete W. [REDACTED], am gleichen Tage weitere 5.000.-- DM auf ein Sparbuch des Kindes Margit und am 15. August 1956 weitere 4.000.-- DM auf ein Sparbuch des Hermann W. [REDACTED] angelegt. Auf diesem Sparkonto des Hermann W. [REDACTED] befinden sich zur Zeit noch 4.395,07 DM.

Den von Wilhelm W. [REDACTED] hingegebenen Betrag von 15.000.-- DM und einen weiteren Betrag von 1.000.-- DM verlangt die Klägerin nach noch näher zu erläuternder Aufteilung von den Beklagten zurück. Mit schriftlicher Erklärung vom 24. November 1959 hat der Sohn der Klägerin Hermann W. [REDACTED], alle seine Ansprüche aus der Hingabe von Geldern an die Beklagte E. [REDACTED] sowie seine Ansprüche auf Herausgabe der Sparbücher gegenüber der Beklagten Margarete W. [REDACTED] an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin hat zur Begründung ihres Klagebegehrens vorgetragen:

Ende November 1954 habe Wilhelm W. [REDACTED] der Beklagten E. [REDACTED] durch Vermittlung des Hermann W. [REDACTED] ein mit 4 % jährlich zu verzinsendes Darlehen in Höhe von 1.000.-- DM gewährt. Das Darlehen sei bis heute noch nicht zurückbezahlt, auch seien Zinsen nicht getilgt worden.



Ferner habe Hermann W. Ende 1955 auf Geheiß des Wilhelm W. von dem ihm und der Beklagten Margarete W. geggebenen Betrag von 15.000,-- DM 1.000,-- DM abgezweigt und diese der Beklagten E. als Darlehen zur Bezahlung einer Badezimmerreparatur gegeben. Auch dieses Darlehen habe jährlich mit 4 % verzinst werden und auf Rückforderung in 4 - 5 Tagen zur Rückzahlung fällig sein sollen.

Den Betrag von 15.000,-- DM habe Wilhelm W. den jungen Eheleuten W. gemeinsam als Darlehen gegeben, und zwar zum Erwerb eines Milchgeschäftes. Die Beklagte Margarete W. habe auch wiederholt ihre Rückzahlungsverpflichtung anerkannt. Nachdem sich der Erwerb des Milchgeschäftes zerschlagen, aber man noch immer gehofft habe, ein anderes Milchgeschäft erwerben zu können, sei die Aufteilung dieses Geldbetrags auf drei Sparkonten nur deshalb erfolgt, um bei der Abhebung keine allzu großen Schwierigkeiten zu haben, da im Monat von einem Konto nur 1.000,-- DM hätten abgehoben werden können. Deshalb habe man drei Konten gewählt, um im Bedarfsfalle wenigstens 3.000,-- DM im Monat abheben zu können. Sparkonten seien angelegt worden, da auf ihnen die Verzinsung höher gewesen sei als auf anderen Konten. Auch habe sich Hermann W. - allerdings fälschlicherweise - für vermögenssteuerpflichtig gehalten, wenn er den ganzen Betrag auf sein Konto anlege. Der Darlehenscharakter der 15.000,-- DM sei durch die Anlage auf den Sparkonten nicht verändert worden. Wilhelm W. sei der wirtschaftlich Berechtigte an dem Geld geblieben und habe auch nie seine Zustimmung dazu gegeben, daß das Geld im Haushalt der jungen Eheleute W. verbraucht würde. Von den auf die Namen der Beklagten Margarete W. und des Kindes Margit angelegten Sparkonten seien der Beklagten Eckstein im Laufe der Zeit mit Zustimmung des Wilhelm W. weitere 6.000,-- DM als

Darlehen zugeflossen, und zwar 1.900,-- DM bis 2.000,-- DM zur Tilgung und Zinszahlung eines von ihr bei einer Münchener Bank aufgenommen Darlehens, 2.000,-- DM für Dachreparaturen und 2.000,-- DM für Instandsetzung der Balkone an ihrem Hause.

Die Klägerin hat beantragt: die Beklagte E [REDACTED] zur Zahlung von 2.000,-- DM nebst Zinsen und gesamtverbindlich mit der Beklagten Margarete W [REDACTED] zur Zahlung weiterer 8.000,-- DM nebst Zinsen an die Klägerin zu verurteilen, weiterhin die Beklagte Margarete W [REDACTED] zu verurteilen, an die Klägerin die in ihrem Besitz stehenden Sparbücher der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank N [REDACTED] Nr. 78.078 - lautend auf den Namen Margarete W [REDACTED] - und Nr. 78.079 - lautend auf den Namen Margit W [REDACTED] - herauszugeben, hilfsweise an die Klägerin weitere 2.540,70 DM nebst Zinsen zu zahlen, und schließlich die Beklagte Margarete W [REDACTED] zu verurteilen, an die Klägerin das in ihrem Besitz stehende Sparbuch der Bayerischen Vereinsbank N [REDACTED] Nr. 376.315 - lautend auf den Namen Hermann W [REDACTED] - herauszugeben.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten und hierzu vorgetragen: Zwei Darlehen in Höhe von je 1.000,-- DM habe die Beklagte E [REDACTED] nicht erhalten. Die von den 15.000,-- DM abgezweigten 1.000,-- DM seien nicht der Beklagten E [REDACTED] als Darlehen zur Bezahlung der Reparatur des Bades zugeflossen, sondern diesen Betrag habe in Wirklichkeit Hermann W [REDACTED] für sich selbst verbraucht. Die Rechnung für die Badreparatur habe auch nur 642,-- DM betragen.

Die 15.000,-- DM seien von Wilhelm W [REDACTED] auch nicht als Darlehen hergegeben worden, sondern diesen Betrag habe Wilhelm W [REDACTED] seinem Sohne geschenkt oder als Ausstattung

gegeben, um diesem, der damals arbeitslos gewesen sei, die Gründung einer Existenz zu ermöglichen. Selbst wenn es sich aber auch um ein Darlehen gehandelt haben sollte, so sei Darlehensempfänger nur Hermann W. [REDACTED] und nicht auch die Beklagte Margarete W. [REDACTED] gewesen. So sei auch in dem Schreiben der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin an die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten Margarete W. [REDACTED] vom 14. September 1959 zum Ausdruck gebracht, daß Hermann W. [REDACTED] von seinem inzwischen verstorbenen Vater ein Darlehen in Höhe von 15.000,-- DM erhalten habe. Nach Anlage des Geldes auf die drei Sparbücher seien Abhebungen nur im Einverständnis mit Hermann W. [REDACTED] getätigt worden. Die Beträge seien zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Familie verbraucht worden. Kleinere Beträge zwischen 50,-- und 100,-- DM habe die Beklagte Margarete W. [REDACTED] der Beklagten E. [REDACTED] zur Tilgung kleinerer Darlehen gegeben, die die Beklagte E. [REDACTED] während der Zeit der Arbeitslosigkeit des Hermann W. [REDACTED] dessen Familie gewährt habe. Weitere Beträge habe Hermann W. [REDACTED] für seinen persönlichen Bedarf verwendet, unter anderem zum Ankauf eines Autos. Hermann W. [REDACTED] habe die Beklagte Margarete W. [REDACTED] zu diesen Abhebungen von ihrem Sparkonto und dem des Kindes Margit nur veranlaßt, um später sagen zu können, es seien Darlehen gegeben worden. Es treffe daher nicht zu, daß an die Beklagte E. [REDACTED] aus den auf die Namen der Beklagten Margarete W. [REDACTED] und des Kindes Margit lautenden Sparkonten 2.000,-- IM zur Tilgung und Zinszahlung eines bei einer Münchener Bank aufgenommenen Darlehens, 2.000,-- DM für Reparaturen des Daches und etwa 2.000,-- DM für Instandsetzungen der Balkone hingegeben worden seien. Einen Betrag von 2.000,-- DM habe die Beklagte E. [REDACTED] in der genannten Zeit niemals an eine Münchener Bank gezahlt. Die Rechnung der Firma S. [REDACTED] für Dachreparaturen in Höhe von 1.820,52 DM sei nicht auf einmal, sondern in acht Raten bezahlt worden. Die Rechnung für Balkonreparatur habe nur 710,-- DM betragen.

- 7 -

Das Landgericht hat die Beklagte Margarete W. [REDACTED] zur Zahlung von 2.000,-- DM nebst Zinsen, die Beklagten E. [REDACTED] und Margarete W. [REDACTED] als Gesamtschuldner zur Zahlung weiterer 8.000,-- DM nebst Zinsen, die Beklagte Margarete W. [REDACTED] zur Zahlung weiterer 1.604,93 DM nebst Zinsen und zur Herausgabe des in ihrem Besitz befindlichen Sparbuchs der Bayerischen Vereinsbank N. [REDACTED] Nr. 376.315 - lautend auf den Namen Hermann W. [REDACTED] - verurteilt. Soweit die Klägerin auch die Herausgabe der auf die Namen der Beklagten Margarete W. [REDACTED] und des Kindes Margit lautenden Sparbücher verlangt hatte, hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die auf Zahlung gegen die Beklagte E. [REDACTED] sowie die Beklagte W. [REDACTED] gerichtete Klage abgewiesen mit Ausnahme der Verurteilung der Beklagten E. [REDACTED] zur Zahlung in Höhe von 1.000,-- DM nebst Zinsen. Insoweit und hinsichtlich der Verurteilung der Beklagten W. [REDACTED] zur Herausgabe eines Sparbuchs hat es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag, die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen, weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Beide Parteien haben ihr Einverständnis zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§ 128 Abs. 2 ZPO) erklärt.

Entscheidungsgründe:

I.

Von Amts wegen zu beachtende Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Revisionseinlegung beim Bayerischen Obersten Landesgericht ergeben sich zunächst daraus, daß gegen das am 26. August 1963 zugestellte Berufungsurteil Revision ein-

gelegt wurde mit Schriftsatz vom 26. September 1963, der unterzeichnet war mit "S [REDACTED], Rechtsanwalt" und am 28. September 1963 einging, und mit einem am 26. September 1963 eingegangenen Telegramm, das unterzeichnet war mit "Dr. H [REDACTED], Rechtsanwalt". Glaubhaft ist dieser Sachverhalt von der Klägerin dahin aufgeklärt worden, Rechtsanwalt S [REDACTED], der damals oberlandesgerichtlich bestellter Vertreter des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin im zweiten Rechtszug Rechtsanwalt Dr. H [REDACTED] gewesen sei, habe zunächst die Revisionschrift vom 26. September 1963 diktiert in der Annahme, die Revisionsfrist ende erst später. Eine Rückfrage bei dem in Nürnberg anwesenden Rechtsanwalt Dr. H [REDACTED] habe jedoch ergeben, daß die Frist wahrscheinlich schon am 26. September 1963 ablaufe. Daraufhin habe Rechtsanwalt Dr. H [REDACTED] einer Bürokraft die Anweisung erteilt, die Revision durch eine Depesche einzulegen. Dies sei durch telefonische Telegrammaufgabe erfolgt. Daneben sei noch versehentlich der Revisionschriftsatz vom 26. September 1963 hinausgegangen.

Die Rechtsprechung läßt auch bei einem bestimmenden Schriftsatz, wie ihn die Rechtsmitteleinlegung darstellt, telegrafische Einreichung zu und wegen der Eigenheit des Drahtverkehrs fernmündliche Aufgabe des Telegramms genügen, da dies den neuzeitlichen Vorrichtungen in Eilfällen Rechnung trägt und sich unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr ausschließen läßt (RGZ (GrZS) 151, 82, 86; BGH LM § 518 Abs. 1 ZPO Nr. 3). Allerdings ist auch in diesem Falle im Hinblick auf die Sicherheit des Verkehrs im Verfahren zu verlangen, daß von vornherein möglichst jeder Zweifel darüber ausgeschlossen sein muß, ob eine für den Gang des Verfahrens wesentliche Prozeßhandlung auch von der nach dem Gesetz allein hierzu fähigen Person vorgenommen worden ist. Auch die mittels fernmündlicher Aufgabe des Telegramms erfolgte Rechtsmitteleinlegung muß sich daher als prozessuale

Erklärung in dem Sinne darstellen, daß sie von dem zur Rechtsmittel einlegung befugten Rechtsanwalt herrührt und dieser für ihren Inhalt die Verantwortung übernimmt. Dies wird ohne weiteres immer dann angenommen werden können, wenn der betreffende Rechtsanwalt selbst die fernmündliche Aufgabe des Telegramms vorgenommen hat. Das gleiche ist aber auch dann anzunehmen, wenn die fernmündliche Aufgabe des Telegramms auf Anweisung des verantwortlichen Rechtsanwalts durch eine dritte Person erfolgt und der der Anweisung zugrundeliegende Vorgang so einfach und eindeutig ist, daß ein Abweichen von der Anweisung außer aller Wahrscheinlichkeit liegt. Das ist aber bei der Revisionseinlegung im Sinne des § 553 ZPO der Fall, da sie nur die Bezeichnung des Urteils zu enthalten hat, gegen das die Revision eingelegt wird, und die Erklärung, daß und von wem gegen dieses Urteil die Revision eingelegt werde. Wie weit im übrigen bei bestimmenden Schriftsätzen die fernmündliche Aufgabe eines Telegramms auf Anweisung des befugten Rechtsanwalts durch eine dritte Person noch als tragbar erscheinen könnte, bedarf hier keiner Erörterung. Jedenfalls für die Revisionseinlegung im Sinne des § 553 ZPO ist sie als zulässig zu erachten. So haben auch die Beklagten ausdrücklich erklären lassen, daß sich ihre Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Revisionseinlegung durch die von der Klägerin erfolgte Sachaufklärung erledigt haben.

II.

1.) Der Rechtsstreit ist in die Revisionsinstanz nur noch insoweit gelangt, als das Landgericht die Beklagte Eckstein zur Zahlung weiterer 1.000,-- DM nebst Zinsen, die Beklagten E. [REDACTED] und Margarete W. [REDACTED] gesamtverbindlich zur Zahlung von 8.000,-- DM nebst Zinsen und die Beklagte Margarete W. [REDACTED] zur Zahlung weiterer 1.604,93 DM nebst Zinsen verurteilt, das Berufungsgericht dagegen unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils insoweit die Klage abgewiesen

hat. Denn hinsichtlich der weiteren Ansprüche hat bereits das Landgericht den Anspruch auf Herausgabe der auf die Namen Margarete W. [REDACTED] und Margit W. [REDACTED] lautenden Sparbücher zurückgewiesen, ohne daß hiergegen von der Klägerin ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, und das Berufungsgericht hat das landgerichtliche Urteil insoweit bestätigt, als in diesem die Beklagte E. [REDACTED] zur Zahlung von 1.000,-- DM nebst Zinsen und die Beklagte Margarete W. [REDACTED] zur Herausgabe des auf den Namen Hermann W. [REDACTED] lautenden Sparbuches verurteilt worden sind, ohne daß die Beklagten hiergegen ein Rechtsmittel eingelegt haben.

2.) Soweit die Klägerin die von ihr geltend gemachten Ansprüche auch auf ein Anerkenntnis der Beklagten stützt, kommt das Berufungsgericht aufgrund eingehender Beweismwürdigung zu dem Ergebnis, von der Klägerin sei nicht nachgewiesen, daß die Beklagten bei den Vorgängen am 13. August und 20. September 1959 die Rückzahlung der von der Klägerin begehrten Beträge versprochen hätten, woraus auf eine Anerkennung der Forderungen geschlossen werden könnte.

Die hiergegen erhobenen Rügen der Revision bleiben erfolglos. Da nach dem eigenen Vortrag der Klägerin ein in Schriftform abgegebenes Schuldanerkennntnis nicht vorliegt, entfällt bereits aus diesem Grunde ein konstitutives Anerkenntnis im Sinne des § 781 BGB, aus dem die Klägerin unabhängig von dem Schuldgrund ihre Ansprüche herleiten könnte. Es könnte sich mithin immer nur um ein sogenanntes deklaratorisches Schuldanerkennntnis gehandelt haben mit der Wirkung, daß es alle Einwendungen der Beklagten, die sie bei Abgabe des Anerkenntnisses kannten oder mit denen sie zumindestens rechneten, für die Zukunft ausgeschlossen hätte. Denkbar wäre auch ein nur einseitiges Anerkenntnis, dem dann nur die Bedeutung eines Beweismittels für Tatsachen zugekommen wäre.

Aber auch unter diesem Blickwinkel gesehen, wird die Revision der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts nicht gerecht, wenn sie ausführt: Das Berufungsgericht verkenne nicht, daß nach den Aussagen der Zeugen Karl W. [REDACTED] und Fritz St. [REDACTED] Äußerungen der Beklagten gefallen seien, die die Anerkennung einer Schuld gegenüber der Klägerin zum Ausdruck gebracht hätten. Wenn das Berufungsgericht dann aber meine, diesen Aussagen ständen die Aussagen der Zeugen Eheleute W. [REDACTED] entgegen, so sei dies denkgesetzlich nicht richtig. Denn selbst wenn die Eheleute W. [REDACTED] dahingehende Äußerungen der Beklagten gehört hätten, wie etwa, sie weigerten sich zu unterschreiben, so schließe dies die Möglichkeit von Erklärungen, wie sie von den Zeugen Karl W. [REDACTED] und Fritz St. [REDACTED] bekundet seien, nicht aus. Es sei eine Erfahrungstatsache, daß ein Schuldner, der erkläre, er wolle mit dem Darlehensgeber nichts mehr zu tun haben und zahle seine Schulden zurück, sich weigere, einen Schuldschein zu unterschreiben.

Einmal ist dem entgegenzuhalten, daß es einen Erfahrungssatz, wie ihn hier die Revision aufstellt, nicht gibt. Im übrigen hat das Berufungsgericht auch keineswegs aus den Bekundungen der Zeugen W. [REDACTED] allein darauf geschlossen, daß der Nachweis eines Anerkenntnisses nicht erbracht sei. Es hat diese Bekundungen nur als ein Indiz mitgewertet und im wesentlichen seine Annahme, der Nachweis eines Anerkenntnisses sei nicht erbracht, darauf gestützt: Sowohl am 13. August als auch am 20. September 1959 sei es zu so erregtem Streit gekommen, daß sogar die Polizei habe geholt werden müssen. Da bestehe durchaus die Möglichkeit, daß die Zeugen Karl W. [REDACTED] und St. [REDACTED], die in die sogar tätliche Auseinandersetzung mit hineingezogen seien, die Äußerungen der Beklagten nicht richtig verstanden oder falsch aufgefaßt hätten, zumal auch die Aussagen, die die beiden Zeugen im gegenwärtigen Verfahren gemacht hätten, teilweise von den

Aussagen abwichen, die sie in dem Ehescheidungsverfahren zwischen Hermann W. [REDACTED] und der Beklagten Margarete W. [REDACTED] gemacht hätten.

Ist aber das Berufungsgericht erst aufgrund aller dieser Umstände zu der Annahme gelangt, der Nachweis eines An-
erkenntnisses sei nicht erbracht, so handelt es sich hier-
bei um eine dem Tatrichter obliegende Beweiswürdigung, die
nur der beschränkten Nachprüfung in der Revisionsinstanz
unterliegt. Rechtsfehler in dieser Hinsicht zeigt die Revi-
sion nicht auf, insbesondere läßt es sich auch nicht sagen,
daß das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung insoweit
einen Erfahrungssatz des Lebens verletzt hat.

3. Da die Klägerin ihre geltend gemachten Darlehens-
rückgewähransprüche bis auf 1.000,-- DM aus der unstrei-
tig im März 1955 erfolgten Hingabe des Betrages von 15.000,--
DM durch Wilhelm W. [REDACTED] herleitet, stellt es das Berufungs-
gericht folgerichtig auf die Prüfung der Frage ab, wer die-
sen Geldbetrag erhalten hat und als was (Darlehen, Ausstat-
tung, Schenkung) dieser Betrag hingegeben worden ist. Es
kommt hierbei auf Grund eingehender Beweiswürdigung zu dem
Ergebnis, rechtlicher Empfänger des Geldbetrages sei Hermann
W. [REDACTED] gewesen. Die Frage, ob Wilhelm W. [REDACTED] den Betrag von
15.000,-- DM seinem Sohn als Darlehen oder als Ausstattung
gegeben habe, sei, so meint das Berufungsgericht, nicht ein-
deutig zu beantworten. Sie könne jedoch offen bleiben, da
auch bei Annahme eines Darlehens Hermann W. [REDACTED] alleiniger
Eigentümer des Betrages von 15.000,-- DM geworden sei, so
daß aus der Hingabe des Geldbetrages in jedem Falle kein
Rückforderungsrecht der Klägerin in ihrer Eigenschaft als
Erbin des Wilhelm W. [REDACTED] gegenüber den Beklagten entstanden
sei, der Klägerin insoweit allenfalls nur Ansprüche gegenüber
Hermann W. [REDACTED] zuständen.

Die gegen diese Annahme des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision bleiben erfolglos. Zutreffend geht auch die Revision davon aus, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts insoweit im wesentlichen auf dem ihm vorbehaltenen Gebiet der tatsächlichen Feststellung liegt. Sie meint jedoch, Verstöße gegen § 286 ZPO daraus herleiten zu können, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht erschöpfend berücksichtigt habe.

Das Berufungsgericht habe, so führt die Revision aus, nicht übersehen dürfen, daß die Beklagten vielfach vorgetragen hätten, Wilhelm W. habe den Eheleuten Hermann und Margarete W. die 15.000,-- DM gegeben und zwar zum Erwerb eines Milchgeschäftes. An dieser Erklärung müßten sich die Beklagten, insbesondere die Beklagte Margarete W., festhalten lassen. Zwar sei geltend gemacht, daß die Hingabe des Geldes nicht darlehenshalber, sondern als Schenkung oder als Ausstattung erfolgt sei; das ändere aber nichts daran, daß sich auch die Beklagte Margarete W. als Empfängerin oder Mitempfängerin des Geldes bekannt habe. Wenn aber in der Revision davon auszugehen sei, daß der Betrag von 15.000,-- DM darlehensweise von Seiten des Wilhelm W. hingegeben worden sei, folge daraus, daß auch die Beklagte Margarete W. neben ihrem damaligen Ehemann Darlehensnehmerin sei und in dieser Eigenschaft der Klägerin den Betrag von 15.000,-- DM, und zwar als Gesamtschuldnerin, mit schulde. Seitens der Klägerin sei ebenfalls ausgeführt und damit anerkannt worden, daß die Eheleute Hermann und Margarete W. den Betrag von 15.000,-- DM gemeinsam von Wilhelm W. erhalten hätten. Daher liege in der erwähnten Einlassung der Beklagten auch ein Geständnis im Sinne der §§ 288, 289 ZPO, jedenfalls sei aber die Voraussetzung des § 138 ZPO gegeben.

Regelmäßig bezieht sich die Vorschrift der §§ 288, 289 ZPO auf bloße Tatsachen. Jedoch kann, wie der Revision zuzugeben ist, wenn Rechtsverhältnisse und Rechtsbegriffe einfacher Art den Gegenstand bilden, auch bezüglich ihrer ein unter die Vorschrift des § 288 ZPO fallendes Geständnis angenommen werden (RGZ 35, 409, 411). Wenn es aber in dem von der Revision in Bezug genommenen Schriftsatz der Beklagten vom 9. November 1959 Seite 7 heißt: "Aus dem dargelegten Sachverhalt ergibt sich, daß der Betrag von ursprünglich 15.000,-- DM durch Wilhelm W. den Eheleuten Margarete W. (Beklagte) und Hermann W. geschenkt wurde und zwar als Ausstattung für seinen Sohn Hermann", oder in dem weiter in Bezug genommenen Schriftsatz vom 16. Mai 1960 Seite 2 ausgeführt ist: "Wie seitens der Beklagten bereits vorgetragen, wurde dieser Betrag schenkungsweise den Eheleuten W. Hermann und Margarete vom Erblasser Wilhelm W. übereignet", so mag die Formulierung, der Betrag sei beiden Eheleuten geschenkt worden, zwar im Sinne der Revision verstanden werden können. Abgesehen davon, daß die Wendung "als Ausstattung geschenkt" bei juristischer Auslegung nur dahin führen könnte, daß rechtlicher Empfänger der Ausstattung, mag sie sich auch ganz oder teilweise als Schenkung dargestellt haben, immer nur der Sohn und nicht die Schwiegertochter des Wilhelm W. hätte sein können, ergibt sich aus dem Zusammenhang des Vorbringens der Beklagten, daß sie unter dem Wort "schenken" nicht einen Rechtsbegriff zum Ausdruck bringen, sondern die Schenkung nur als Gegensatz zu der von der Klägerin behaupteten Darlehenshingabe hinstellen wollten. So gesehen ist aber die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Vorbringen der Beklagten gegeben hat, durchaus möglich und damit für das Revisionsgericht bindend.

In gleicher Weise erfolglos bleibt die weitere Rüge der Revision, unter Verletzung von § 286 ZPO habe das Berufungsgericht das Vorbringen der Beklagten Margarete W. [REDACTED] unberücksichtigt gelassen, "auf Grund ihrer Vorbildung und ihres Interesses sei diese in erster Linie an dem Erwerb des Milchgeschäftes interessiert" gewesen, so daß es der Lebenserfahrung entspreche, daß neben Hermann Weigel auch die Beklagte Margarete W. [REDACTED] rechtliche Mitempfängerin der 15.000,-- DM gewesen sei. Diese Rüge wäre berechtigt, wenn die Revision tatsächlich einen Satz der Lebenserfahrung aufzuzeigen vermocht hätte, der zwingend für einen rechtlichen Miterwerb der Beklagten Margarete W. [REDACTED] an den 15.000,-- DM spräche. Der von der Revision angeführte Vortrag der Beklagten Margarete W. [REDACTED] schließt es jedoch keineswegs zwingend aus, daß rechtlicher Empfänger der 15.000,-- DM allein Hermann W. [REDACTED] gewesen ist. Bei einem streitigen Geschehen kann die Erfahrung des Lebens allerdings dafür sprechen, daß die Dinge einen Verlauf genommen haben, wie er sich auch sonst gewöhnlich zuträgt. Geht es indessen, wie hier, um die individuelle Ausgestaltung von Rechtsbeziehungen, die von den verschiedensten, persönlich beeinflussten Umständen abhängig sein können, dann läßt sich von einem gewöhnlichen Verlauf der Dinge, d.h. von einem Satz der Lebenserfahrung, überhaupt nicht sprechen. Bei dieser Sachlage ist ein in der Revisionsinstanz beachtlicher Rechtsfehler nicht ersichtlich, wenn das Berufungsgericht aus dem Umstand, daß auch die Beklagte Margarete W. [REDACTED] nach ihrem eigenen Vortrag an dem Erwerb des Milchgeschäftes interessiert war, keinen Schluß auf eine rechtliche Hingabe des Betrages von 15.000,-- DM auch an sie gezogen hat. Jedenfalls läßt es sich nicht sagen, daß das Berufungsgericht insoweit bei seiner Entscheidung einen Erfahrungssatz des Lebens verletzt hat.

4.) Die Annahme, daß Hermann W. [REDACTED] allein rechtlicher Empfänger des Betrages von 15.000,-- DM geworden sei und somit der Klägerin als Erbin des Wilhelm W. [REDACTED] aus der Hingabe dieser 15.000,-- DM allenfalls Rückgewähransprüche gegenüber Hermann W. [REDACTED] - unterstellt, es habe sich um ein Darlehen gehandelt -, aber nicht gegenüber den Beklagten zustehen können, führt das Berufungsgericht zur Prüfung der weiteren Frage, wie sich die Aufteilung des Betrages von 15.000,-- DM auf die Sparkonten rechtlich ausgewirkt hat, d.h., ob hierdurch Hermann W. [REDACTED] etwa Ansprüche gegenüber der Beklagten Margarete W. [REDACTED] erworben hat, die nunmehr der Klägerin infolge der Abtretung als Neugläubigerin zuständen. Das Berufungsgericht kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß die Beklagte Margarete W. [REDACTED] Forderungsberechtigte hinsichtlich der Geldbeträge geworden sei, die von dem Betrag von 15.000,-- DM auf den auf die Namen der Beklagten Margarete W. [REDACTED] und des Kindes Margit lautenden Sparkonten im Betrag von je 5.000,-- DM angelegt worden sind. Es rechtfertigt diese Auffassung mit folgenden Erwägungen:

Nachdem der Betrag von 15.000,-- DM am 17. Oktober 1955 von der B. [REDACTED] Milchversorgung an Hermann W. [REDACTED] zurückgezahlt worden sei, habe er den Betrag aufgeteilt und verteilt. Hierzu sei er als Eigentümer berechtigt gewesen. Am 20. Oktober 1955 seien die Sparbücher auf die Namen der Beklagten Margarete W. [REDACTED] und des Kindes Margit eröffnet und auf ihnen je 5.000,-- DM angelegt worden; die restlichen 5.000,-- DM habe Hermann W. [REDACTED] zunächst aufbewahrt und von ihnen dann 4.000,-- DM am 15. August 1956 auf ein eigenes Sparbuch angelegt. Nach der Bestätigung der Bank vom 10. Oktober 1962 habe Hermann W. [REDACTED] der Beklagten Margarete W. [REDACTED] das alleinige Verfügungsrecht über ihr Konto überlassen; mit Vollmacht vom 21. Oktober 1955 habe er sie auch bevollmächtigt, von dem Konto des Kindes beliebige Abhebungen zu tätigen.

gen. Damit habe Hermann W. [REDACTED] der Beklagten Margarete W. [REDACTED] die volle Verfügungsbefugnis über beide Konten eingeräumt. Tatsächlich habe er, wie er bei seiner Vernehmung am 31. Januar 1963 angegeben habe, vier Jahre lang keinen Einblick in die Sparbücher genommen und sei damit einverstanden gewesen, daß die Beklagte Margarete W. [REDACTED] die Bücher getrennt bei ihren Sachen verwahrt habe. Alle diese Umstände zwingen zu dem Schluß, daß die Beklagte Margarete W. [REDACTED], die mit dem Sohn der Klägerin bis zum 1. Juli 1958 im Güterstand der Gütertrennung gelebt habe, das Eigentum an den genannten Beträgen erworben habe.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe insoweit übersehen, daß nach der Erfahrung des Lebens und entsprechend dem Wesen der Familie der Vater der Eigentümer seines Vermögens bleibe, auch soweit er es bei einer Sparkasse auf den Namen eines Familienmitgliedes anlege oder anlegen lasse. Habe Hermann W. [REDACTED] die 15.000,- DM allein als Darlehen erhalten, so sei er damit zwar Eigentümer des Geldes geworden und auch berechtigt gewesen, diesen Betrag aufzuteilen und zu verteilen. Das Berufungsgericht irre jedoch rechtlich, wenn es meine, diese Aufteilung habe zur Folge gehabt, die Beklagte Margarete W. [REDACTED] sei unbeschränkte Eigentümerin der den Sparbüchern zugrundeliegenden Einlagen bei der Sparkasse geworden. Dies gelte vor allem nicht für das auf den Namen des Kindes errichtete Sparkonto. Aus der Tatsache, daß Konto und Sparbuch auf den Namen des Kindes errichtet seien, ergebe sich, höchstens das Kind habe Inhaber des Rechts und Eigentümer des Sparbuchs werden können. Es sei zwar richtig, daß Hermann W. [REDACTED] der Beklagten Margarete W. [REDACTED] auch die Verfügungsbefugnis über das auf den Namen des Kindes errichtete Konto gegeben und ihr mit

der Vollmacht vom 21. Oktober 1955 das Recht eingeräumt habe, vom Konto des Kindes beliebige Abhebungen zu machen. Das Berufungsgericht verkenne jedoch sowohl die Lebenserfahrung wie die Bedeutung und Tragweite einer solchen Vollmacht, wenn es meine, das "zwingt zu dem Schluß", die Beklagte Margarete W. sei damit Eigentümerin geworden. Rechtlich habe die Erteilung einer solchen Vollmacht nicht diese Wirkung. Erfahrungsgemäß werde eine derartige Vollmacht für eine Sparkasse mit sehr weitgehendem Inhalt ausgestellt, ohne daß darin auch materiell zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer die Befugnis für eine unbeschränkte Verfügung des Bevollmächtigten liege.

Diese Bemängelungen des Berufungsurteils greifen nicht durch.

Zuzugeben ist der Revision, daß die Anlegung der Geldbeträge auf die Namen der Beklagten Margarete W. und des Kindes Margit noch nicht das Gläubigerrecht an den Spareinlagen für diese begründen mußte, denn nach allgemeiner Auffassung bestimmt sich die Rechtsnatur eines Sparvertrages nach den Vorschriften des § 607 ff BGB. Gemäß § 607 Abs. 1 BGB wird daher Gläubiger der Spareinlage der Darlehensgeber, grundsätzlich also der Einzahlende und nicht derjenige, auf dessen Namen das Sparbuch etwa ausgestellt wird (RGZ 73, 220, 221). Darlehensgeber und Einzahlender war hier aber, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht, Hermann W.

Die Sparkasse hat im Hinblick auf § 808 BGB, der ihr die Möglichkeit einräumt, an den jeweiligen Inhaber des Sparbuchs mit befreiender Wirkung zu leisten, kein besonderes Interesse an der Personengleichheit zwischen Konto- und Buchinhaber. Über die Gläubigereigenschaft entscheidet daher letztlich allein der Wille des Einzahlenden, wobei § 328 Abs. 1 BGB diesem die Möglichkeit gibt, die Forderung auf Rückzah-

lung der Spareinlage unmittelbar in der Person eines Dritten entstehen zu lassen. Wenn eine derartige Vereinbarung auch nicht schon aus der Tatsache zu folgern ist, daß der Darlehensgeber Sparkonto und Sparbuch auf den Namen eines Dritten errichtet, so kann dieser Umstand bei der Entscheidung der Frage, für wen der Einzahlende das Darlehensgeschäft abschließen will, dennoch als von wesentlicher Bedeutung zu berücksichtigen sein. So hat auch das Berufungsgericht, was die Revision übersieht, aus dem Umstand, daß die beiden Sparkonten auf die Namen der Beklagten Margarete W. [REDACTED] und des Kindes Margit angelegt wurden, noch keineswegs auf deren Gläubigerrechte geschlossen, sondern diesen Umstand neben einer Reihe anderer Umstände nur gewissermaßen als mitbestimmendes Indiz berücksichtigt. Weitere für eine Begründung des Gläubigerrechts der Beklagten Margarete W. [REDACTED] sprechende Umstände hat es in der Übergabe der beiden Sparbücher an die Beklagte Margarete W. [REDACTED], die nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Sparbücher auch getrennt bei ihren Sachen verwahrte, in der Einräumung des alleinigen Verfügungsrechts über beide Sparkonten an diese und darin gesehen, daß Hermann W. [REDACTED] vier Jahre lang keinen Einblick in die Sparbücher nahm und damit einverstanden war, daß die Beklagte Margarete W. [REDACTED] die Sparbücher in ihrem Besitz hatte. Nun hat das Berufungsgericht zwar nicht zum Ausdruck gebracht, an welche dieser Umstände es die Forderungsabtretung an die Beklagte Margarete W. [REDACTED] geknüpft hat. Hierzu bestand aber auch keine Veranlassung. Selbst wenn man davon ausgeht, daß Hermann W. [REDACTED] noch selbst die auf den Namen seiner Ehefrau und seines Kindes ausgestellten Sparbücher in Empfang genommen hat, rechtfertigt sich der auch der Sparkasse erkennbare Schluß, daß er sich der Forderungen zumindest mit der Aushändigung der Sparbücher an seine Ehefrau begeben wollte. Denn regelmäßig ist in der Übergabe des Sparkassenbuches auch eine Abtretung der Forderung zu sehen (BGH in WM 1962,

487). Diese Annahme entspricht der Verkehrsauffassung, denn in der Vorstellung weiterer Bevölkerungskreise verkörpert der Besitz am Sparbuch bereits die Forderung, zumal auch vom Standpunkt des Schuldners aus das Sparbuch sich mehr einem Inhaber- als einem Namenspapier nähert (RG in HRR 1932 Nr. 2142).

Es ist daher kein Rechtsfehler darin zu finden, daß das Berufungsgericht aus dem Zusammenhang der einzelnen von ihm festgestellten Umstände auf eine Abtretung der beiden Sparguthaben an die Beklagte Margarete W. geschlossen hat. Unerheblich bleibt es dabei, welche Bedeutung das Berufungsgericht der Vollmacht beigemessen hat, die Hermann W. unter dem 21. Oktober 1955 der Beklagten Margarete W. hinsichtlich des auf den Namen des Kindes lautenden Sparkontos erteilt hat. Denn jedenfalls ist auch dieses Sparbuch der Beklagten Margarete W. übergeben worden, so daß das Berufungsgericht bereits aus dieser Übergabe die Forderungsabtretung herleiten konnte, und es nicht mehr darauf ankommt, daß außerdem auch noch die Bevollmächtigung vom 21. Oktober 1955 erteilt wurde.

Der vom Berufungsgericht angenommenen Forderungsabtretung steht auch nicht das weitere Vorbringen der Revision entgegen, nach dem eigenen Vortrag der Beklagten Margarete W. seien Abhebungen von den beiden Sparkonten immer nur mit Zustimmung oder auf Anweisung des Hermann W. erfolgt und die Beklagte Margarete W. habe die Anweisungen ihres Ehemannes auch stets respektiert. Es ist durchaus nichts Besonderes, wenn in einer normalen Ehe die Ehefrau Verfügungen auch über ihr eigenes Vermögen mit Zustimmung oder auf den Wunsch ihres Ehemannes vornimmt. Jedenfalls brauchte dieser Umstand dem Berufungsgericht keine Veranlassung zu geben, etwa hieraus zu

schließen, daß eine Forderungsabtretung von Hermann W. nicht gewollt gewesen sei.

5.) Den Grund für die Abtretung der beiden Sparkonten an die Beklagte Margarete W. sieht das Berufungsgericht in einer Beitragsleistung des Ehemannes zum Unterhalt der Familie. Es führt hierzu aus: Von der Klägerin sei nicht bestritten, daß Hermann W. und die Beklagte Margarete W. während der Dauer ihres Zusammenlebens, also von 1954 bis 1959 - am 21. Juni 1959 trennten sich die Eheleute - bei der Beklagten E. gewohnt hätten, daß Hermann W. nichts für Miete, Heizung, Gas, Licht und Waschen der Wäsche gezahlt und die Beklagte E. deshalb erhebliche Beträge zum Unterhalt der Familie beigesteuert habe, Beträge zu deren Leistung eigentlich Hermann W. verpflichtet gewesen sei. Das Vorbringen der Beklagten, die Beklagte E. habe insbesondere während der Zeit, als Hermann W. arbeitslos gewesen sei (von Dezember 1954 bis November 1955), erhebliche Beträge, manchmal 150.-- bis 200.-- DM im Monat, der Beklagten Margarete W. und Hermann W. vorgestreckt und später habe dann die Beklagte Margarete W. diese Beträge aus den Sparkonten zurückerstattet, sei den ganzen Umständen nach glaubhaft.

Diese Ausführungen, die im wesentlichen auf dem Gebiet der richterlichen Tatsachenfeststellung liegen, lassen einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen. Hat es sich aber bei den Abtretungen der Sparkonten um Leistungen zum Unterhalt der Familie gehandelt, dann spricht, wie auch das Berufungsgericht ausführt, bereits nach den §§ 1429 aF, 1360 b nF BGB die Vermutung dafür, daß von Hermann W., selbst wenn er mit den Abtretungen einen höheren Unterhaltsbeitrag geleistet haben sollte, als ihm oblag, nicht beab-

sichtigt war, von seiner Ehefrau Ersatz zu verlangen. Der Klägerin hätte es mithin obgelegen, den Nachweis einer gegenteiligen Absicht des Hermann W. zu erbringen. Wie das Berufungsgericht feststellt, hat die Klägerin aber nicht einmal behauptet, daß zwischen Hermann W. und der Beklagten Margarete W. eine Rückgabeabrede getroffen worden sei.

Auch die Revision räumt ein, eine Rückgabe-
verabredung zwischen Hermann W. und der Beklagten Margarete W. sei nicht getroffen worden. Sie meint jedoch, da die Zweckbestimmung (Kauf eines Milchgeschäftes) des an Hermann W. gegebenen Darlehens entfallen sei, sei es denkbar, daß Wilhelm W., wie die Klägerin unter Beweisaustritt vorgetragen habe, sich mit seinem Sohn und der Beklagten Margarete W. dahin geeinigt habe, der von der Milchzentrale zurückgegebene Betrag sei auf drei Sparkonten anzulegen. Sei dies geschehen, dann sei zwar möglicherweise Wilhelm W. nicht mehr als Darlehensgeber anzusprechen gewesen, aber die Konten seien dann wirtschaftlich und treuhänderisch für ihn errichtet und gehalten worden. Damit sei an Stelle des Darlehensverhältnisses ein Treuhand- oder Auftragsverhältnis entstanden mit der Folge, daß auf Verlangen des Wilhelm W. und nunmehr der Klägerin jedenfalls die Beklagte Margarete W. verpflichtet sei, die Beträge herauszugeben, die sich noch auf den beiden Sparkonten befänden und die sie den Konten entnommen habe. Jedenfalls hätte das Berufungsgericht das diesbezügliche Vorbringen und die Beweisangebote der Klägerin im Schriftsatz vom 8. Oktober 1962 S. 14 nicht übergehen dürfen. Gegebenenfalls hätte es nach § 139 ZPO aufzuklären gehabt. Die Klägerin hätte dann vorgetragen, daß sie ihren Anspruch auch auf Treuhandvertrag und Auftrag stütze. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Klägerin in den Tatsacheninstanzen nichts dafür vorgetragen

hat, was auch nur die Vermutung dafür hätte geben können, daß an die Stelle des angeblich ursprünglichen Darlehensvertrages ein Treuhand- oder Auftragsverhältnis zu Gunsten des Wilhelm W. getreten sei. Auch in dem von der Revision angeführten Schriftsatz der Klägerin vom 8. Oktober 1962 S. 14 ist zwar ausgeführt, daß die Anlage des Geldes auf Sparkonten auf Anraten des Wilhelm W. erfolgt sei, aber dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß hierdurch der Darlehenscharakter des Geldes im Hinblick auf Wilhelm W. als Darlehensgeber nicht ausgeschlossen worden sei. War somit immer nur von einer Darlehenshingabe die Rede, so bestand für das Berufungsgericht auch keine Veranlassung, nun etwa durch Ausübung des Fragerechts die Klägerin zu einem völlig anders gearteten Tatsachenvortrag zu veranlassen. Die Aufklärungspflicht des Gerichts im Sinne des § 139 ZPO geht nicht dahin, einer Partei eine günstige tatsächliche Begründung ihres Anspruchs in die Hand zu geben. Im Gegenteil würde es hierdurch sogar den das Zivilprozeßrecht beherrschenden Beibringungsgrundsatz verletzen.

Unbegründet ist auch die Ansicht der Revision, die Annahme des Berufungsgerichts, Hermann W. habe die Abtretung der beiden Sparguthaben zu Unterhaltungszwecken vorgenommen, entbehre jeder Grundlage. Selbst wenn man, wie das Berufungsgericht es offensichtlich tut, davon ausgeht, daß das Vorliegen des Abtretungsgrundes, nämlich die Beitragsleistung zum Familienunterhalt, zur Bedingung der Abtretung gemacht worden ist, lassen die bereits oben angeführten Erwägungen des Berufungsgerichts hierzu, die ausschließlich auf dem Gebiet der tatrichterlichen Sach- und Beweiswürdigung liegen, einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler nicht erkennen. Auch von der Revision wird ein solcher nicht aufgezeigt.

Wenn die Revision schließlich noch eine Verletzung des § 286 ZPO daraus herleiten will, daß das Berufungsgericht den unter Beweis gestellten Vortrag der Klägerin, Hermann W. habe mit der Anlage von 5.000.-- DM auf ein auf den Namen des Kindes Margit lautendes Sparkonto keine Schenkung an sein Kind vornehmen wollen, nicht berücksichtigt habe, so übersieht sie, daß auch das Berufungsgericht eine Schenkung an das Kind nicht angenommen hat. Das Berufungsgericht mißt vielmehr der Anlage des Geldbetrages auf ein auf den Namen des Kindes lautendes Sparkonto im Hinblick auf das Kind überhaupt keine Bedeutung bei, sondern kommt zu der Ansicht, daß auch diese Darlehensforderung in Anbetracht der gesamten Umstände und insbesondere auf Grund der erfolgten Übergabe auch dieses Sparbuches an die Beklagte Margarete W. an diese abgetreten worden sei. Auf den Vortrag, ob Hermann W. den Geldbetrag von 5.000.-- DM seinem Kinde nicht schenken wollte, kommt es daher überhaupt nicht an.

6.) Ist sonach das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum zu der Annahme gelangt, daß die Beklagte Margarete W. die Gläubigerrechte an den auf ihren und den Namen des Kindes lautenden Sparkonten erlangt hat, ohne daß dem Hermann W. Ersatzansprüche irgend welcher Art gegenüber der Beklagten Margarete W. zustehen, dann ist auch die von Hermann W. erfolgte Abtretung seiner angeblichen Ansprüche gegenüber der Beklagten Margarete W. an die Klägerin ins Leere gegangen, so daß das Berufungsgericht mit Recht die von der Klägerin aus der Abtretung gegenüber der Beklagten Margarete W. geltend gemachten Geldansprüche abgewiesen hat.

Indessen hatte die von der Beklagten Margarete W. erlangte Gläubigerstellung hinsichtlich der beiden Spar-

konten auch zur Folge, daß Geldhingaben aus diesen Konten an die Beklagte Eckstein, sei es aus welchem Rechtsgrunde auch immer, allenfalls Ansprüche der Beklagten Margarete W. gegenüber der Beklagten E. zur Entstehung gelangen lassen konnten. Dagegen erwachsen hieraus für Hermann W., da er sich seiner Gläubigerrechte an den beiden Sparkonten begeben hatte, keine Ansprüche gegenüber der Beklagten E., die er an die Klägerin hätte abtreten können. Auf die Hilferswägungen des Berufungsgerichts, die es zu dem Ergebnis führen, daß auch Darlehenshingaben an die Beklagte E. aus Beträgen der beiden Sparkonten von der Klägerin nicht nachgewiesen seien, kommt es daher nicht mehr an, so daß die gegen diese Erwägungen des Berufungsgerichts erhobenen Rügen der Revision keiner Erörterung bedürfen.

7.) Anders verhält es sich jedoch mit dem Betrag von 1.000.-- DM, den angeblich die Beklagte E. als Darlehen für die Bezahlung einer Badezimmerreparatur erhalten haben soll. Denn dieser Betrag soll aus den 5.000.-- DM hingegeben worden sein, die Hermann W. bei der Aufteilung des Betrages von 15.000.-- DM für sich behielt und wovon er später den Restbetrag von 4.000.-- DM auf ein eigenes Sparkonto anlegte. Auch das Berufungsgericht unterstellt offensichtlich - jedenfalls muß man dies seinen Ausführungen entnehmen - , daß Hermann W. aus seinem Vermögen die 1.000.-- DM an die Beklagte E. gezahlt hat. Es meint jedoch: Es läge zwar nur eine Rechnung der Firma F. über 642,00 DM vor; selbst wenn aber durch die angebotenen Zeugen bestätigt würde, daß die Badezimmerreparatur 1.305.-- DM gekostet habe, könne auf ein Darlehen nicht geschlossen werden. Denn Hermann W. habe als Zeuge bekundet, sein Vater Wilhelm W. habe seinerzeit in seiner und der Beklagten

Margarete W. [REDACTED] Anwesenheit zur Beklagten E. [REDACTED] gesagt: "Das Geld spart's halt nach und nach wieder zusammen, damit es die Kinder wieder haben, wenn sie es brauchen."

Hiernach, so erwägt das Berufungsgericht, habe nicht nur die Beklagte E. [REDACTED] sparen, sondern alle hätten sparen sollen. Eine bestimmte Abrede der Rückzahlung sei daher nicht getroffen worden.

Diese Erwägung des Berufungsgerichts hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Wenn das Berufungsgericht auf die Äußerung des Vaters Wilhelm W. [REDACTED] abstellt, so geht es offensichtlich davon aus, daß sich Hermann W. [REDACTED] bei der Hingabe der 1.000.-- DM an die Beklagte E. [REDACTED] des Rates und der Unterstützung seines Vaters bediente und dessen Äußerung gleichsam das Willensgebot, was auch von Hermann W. [REDACTED] gewollt war. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Äußerung "das Geld spart's halt nach und nach wieder zusammen", sich, wie die Revision meint, nach dem Sprachgebrauch nur an die Beklagte E. [REDACTED] richtete, oder ob hiermit auch, wie das Berufungsgericht annimmt, Hermann W. [REDACTED] und die Beklagte Margarete W. [REDACTED] angesprochen sein sollten. Jedenfalls schließt der Nachsatz "damit die Kinder es - das Gold - wiederhaben, wenn sie es brauchen" denkgesetzlich aus, daß eine Rückgabe des Geldbetrages nicht erfolgen und die Beklagte E. [REDACTED] den Geldbetrag etwa schenkungsweise erhalten sollte. Hinzu kommt hierbei noch, worauf die Revision mit Recht hinweist und was offenbar das Berufungsgericht außer acht gelassen hat, daß die beiden Beklagten und Hermann W. [REDACTED] in Familiengemeinschaft lebten, also auch eine Sparsamkeit der Familien-

gemeinschaft geeignet sein konnte, die Beklagte E [REDACTED] zur Zurückzahlung des erhaltenen Goldbetrages in die Lage zu versetzen.

Hinsichtlich dieser 1.000.-- DM läßt sich daher das Berufungsurteil mit der von ihm gegebenen Begründung nicht halten. Eine andere Sachentscheidung ist insoweit dem Revisionsgericht nicht möglich, da es an den erforderlichen Feststellungen des Berufungsgerichts darüber fehlt, ob die Beklagte E [REDACTED] überhaupt für Badezimmerreparaturen den von der Klägerin genannten Betrag aufzubringen hatte und für diesen Zweck von Hermann W [REDACTED] den Betrag von 1.000.-- DM erhielt.

8.) Zusammenfassend ergibt sich somit, daß die Revision der Klägerin nur insoweit Erfolg hat, als das Berufungsgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage gegenüber der Beklagten E [REDACTED] auf Zahlung weiterer 1.000.-- DM nebst Zinsen abgewiesen hat. Insoweit und auch in der Kostenentscheidung ist daher das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Im übrigen erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet und ist zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszuges bleibt dem Berufungsgericht überlassen, da erst der endgültige sachliche Ausgang des Rechtsstreits diese Entscheidung, jedenfalls soweit es um die Kostenverteilung zwischen der Klägerin und der Beklagten E[REDACTED] geht, ermöglicht.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt